

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 12. Februar 1937.) **1. Stück.**

Inhalt:

Nr. 1. Verordnung vom 9. Februar 1937, betreffend die
Kirchenräte.

№ 1.

Verordnung betreffend die Kirchenräte.
Oldenburg, den 9. Februar 1937.

Auf Grund der Verordnung des Reichskirchenaus-
schusses über die kirchlichen Gemeinde- und Kreiskörper-
schaften vom 10. Januar 1936 (Gesetzblatt der Deutschen
Evangelischen Kirche Seite 15) ordnet der Oberkirchenrat
mit Ermächtigung des Reichskirchenausschusses folgen-
des an:

§ 1.

Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter zwei Drittel
der in § 22 der Kirchenverfassung bestimmten Zahl und
sind keine Ersatzältesten mehr vorhanden, so benennt
der Vorsitzende des Kirchenrats nach Beratung mit den

noch vorhandenen Kirchenältesten die erforderlichen Kirchenältesten und beruft sie nach Zustimmung des Oberkirchenrats.

Die so ergänzten Kirchenräte haben die Rechtsstellung von Gemeindefirchenausschüssen im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinien zur Verordnung des Reichskirchenausschusses vom 10. Januar 1936.

§ 2.

Für die Auswahl der zu berufenden Kirchenältesten ist ihre kirchliche Eignung maßgebend. Die Berufenen verpflichten sich durch Annahme des Amtes zu vorbildlichem Besuch des Gottesdienstes und tätiger Teilnahme am Leben der Gemeinde.

§ 3.

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der kirchlichen Gesetze treten außer Kraft.

Oldenburg, den 9. Februar 1937.

Oberkirchenrat.

Volkers.